



Marktgemeinde Lieboch

Packer Straße 85, 8501 Lieboch
Tel.: 03136/61 400-0, Fax DW: 40
www.lieboch.gv.at, gde@lieboch.steiermark.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 15.12.2014.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet sonstiger bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes folgendes verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet der KG 63251 Lieboch sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) vom jeweiligen Verfügungsberechtigten so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann; sie sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt einer Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101 c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 in der geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 3

Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2012 mit der die Mähverordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Rudolf Aichbauer

Angeschlagen am: 16.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015